



Große Kreisstadt Horb am Neckar
Landkreis Freudenstadt

**Zusammenfassende Erklärung
zum Bebauungsplan**
nach § 10 Abs. 4 BauGB

„Großäcker“

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 21.04.2017 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Schutzgebiete</u>	Das Gebiet liegt im Naturpark „Schwarzwald – Mitte/Nord“. Es sind keine Schutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden oder durch die Gebietsausweisung direkt oder unmittelbar betroffen.
<u>Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope</u>	Es sind keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Biotope betroffen. Es befinden sich auf den Flächen keine Arten des Anhang IV oder der Roten Liste.
<u>Schutzgut Mensch</u>	Durch die neue Bebauung muss im Wesentlichen mit betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen gerechnet werden. Die baubedingten Störungen durch Baumaschinen sind lediglich temporär und stellen keinen Eingriff dar. Die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen, wie die Veränderung des Landschaftsbildes werden durch eine Durchgrünung des Gebietes und eine Eingrünung minimiert, vorhandene Wanderwegverbindungen bleiben auch weiterhin erhalten, es entsteht eine neue Nord-Süd-

	Verbindung in die offene Feldflur. Für die Anwohner der angrenzenden Bebauung erhöht sich die Verkehrsbelastung geringfügig.
<u>Schutzgut Boden</u>	<p>Negative Auswirkungen des Vorhabens treten lediglich im bau- und anlagebedingten Bereich auf.</p> <p>Während der Bauphase werden zur Lagerung von Baumaterialien und zum Abstellen von Maschinen Flächen beansprucht. Die zu erwartenden Bodenverdichtungen werden im Zuge der grünordnerischen Gestaltung wieder hergestellt und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die fachgerechte Lagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens verringern den Eingriff.</p> <p>Als erheblich ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung zu werten. In den Erschließungsbereichen der Straßen findet ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen statt, in den Hofeinfahrten kann durch Minimierungsmaßnahmen, wie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge der Eingriff vermindert werden.</p>
<u>Schutzgut Wasser</u>	Mit der zu erwartenden Bodenversiegelung ist ein erhöhter Abfluss an Regenwasser und eine Verminderung der Grundwasserneubildung verbunden. Durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen, die Minimierung der zu versiegelnden Flächen, die Festsetzung von Zisternen zur Regenrückhaltung und eine Entwässerung im Trennsystem kann der Eingriff auf eine Unerheblichkeit reduziert werden.
<u>Schutzgut Klima/Luft</u>	Aufgrund der umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung, Schaffung neuer kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen) werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft auf ein unerhebliches Maß reduziert. Ein Ausgleich ist durch externe Maßnahmen nicht notwendig
<u>Landschafts-/Ortsbild</u>	Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, da die Bebauung im Süden direkt an die bestehende Bebauung anschließt und eine Durchgrünung auf den Baugrundstücken den Eingriff minimiert. Nördlich ist die Schaffung einer Baumreihe und einer extensiven Wiesenfläche entlang des Wirtschaftsweges vorgesehen, die einen begrünten Abschluss der Bebauung zur offenen Landschaft bildet und auch das geplante Baugebiet optisch einbindet.
<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u>	Es ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht mit Funden zu rechnen, die zu einer Bauverzögerung führen könnten und damit eine temporäre Beeinträchtigungen darstellen. Eine Beeinträchtigung ist nicht vorhanden. § 20 Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.
<u>Monitoring</u> (Maßnahmen zur Überwachung)	Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Daher wird vorgeschlagen, alle 3-5 Jahre die Wirksamkeit der Festsetzungen anhand der definierten Ziele zu überprüfen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wurde frühzeitig nach § 3 Abs. 1 BauGB in dem Zeitraum vom 18.03.2016 bis 18.04.2016 die Gelegenheit gegeben, die Planung einzusehen und sich erläutern zu lassen. Es wurden von der beteiligten Öffentlichkeit sechs Anregungen vorgetragen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bürger 1	Wurde zur Kenntnis genommen
Bürger 2	Wurde zur Kenntnis genommen
Bürger 3	Anregung wurde gefolgt
Bürger 4	4 Anregungen wurden zur Kenntnis genommen 2 Anregungen wurde nicht gefolgt: <i>Walmdächer bleiben weiterhin zugelassen, die Festsetzung der Dachziegelfarbtöne bleibt weiterhin bestehen.</i>
Bürger 5	Wurde zur Kenntnis genommen
Bürger 6	Wurde zur Kenntnis genommen

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.08.2016 bis 08.09.2016 statt. Es wurde von der beteiligten Öffentlichkeit eine Anregung vorgetragen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bürger 1	Wurde zur Kenntnis genommen

3. Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Fristende 18.04.2016, mit Schreiben vom 15.03.2016)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach

§ 2 Abs. 2 BauGB gingen zum Bebauungsplanvorentwurf von folgenden Behörden Stellungnahmen ein:

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landratsamt Freudenstadt	19 Anregungen wurde gefolgt
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Anregung wurde gefolgt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Wurde zur Kenntnis genommen
NetzeBW	Anregung wurde gefolgt

Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren wurden in Abstimmung mit der Verwaltung, hat der Gemeinderat / Stadtrat in einer Tabelle (vom 19.07.2016) mit Beschlussvorschlägen aufgestellt. Am 19.07.2016 geprüft und beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Fristende 08.09.2016, mit Schreiben vom 02.08.2016)
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach

§ 4 Abs. 2 BauGB, und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB gingen zum Bebauungsplanentwurf folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landratsamt Freudenstadt	2 Anregungen wurde gefolgt 1 Anregung wurde teilweise gefolgt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Wurde zur Kenntnis genommen
Unitymedia	Wurde zur Kenntnis genommen
NetzeBW	Wurde zur Kenntnis genommen
Polizeipräsidium Tuttlingen	Wurde zur Kenntnis genommen

Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren wurden in Abstimmung mit der Verwaltung in einer Tabelle (vom 01.03.2017) mit Beschlussvorschlägen aufgestellt, am 28.03.2017 geprüft und abgewogen und der Bebauungsplan sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften am 28.03.2017 als Satzung beschlossen.

4. Planungsalternativen

Nach Abwägung mit anderen Planungsalternativen wurde die zur Erreichung des Planungszieles und zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen die am besten geeignete Lösung gewählt.

Aufgestellt:

Sulz am Neckar, den 21.4.2017



PURE PLANNING GMBH

Dienstleistungen im Bau- und Vermessungswesen

Bahnhofstraße 39, D – 72172 Sulz a.N.

Tel. 07454 – 980834-0, www.pureplanning.de

Fachbereich Bauleitplanung

Vera Baumbusch-Ober, Dipl.-Ing. Stadtplanerin RBM